



Firma  
Karl Immig GmbH & Co KG  
Bauunternehmung  
Am Atlaswerk 18  
33106 Paderborn

Telefonnummer  
05251 100-0

**EINGEGANGEN**

**19. Okt. 2021**

Steuernummer/Aktenzeichen  
339/5874/1834 VST

Datum  
15.10.2021

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Karl Immig GmbH & Co KG Bauunternehmung

(Name und Vorname bzw. Firma)

33106 Paderborn, Am Atlaswerk 18

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **339/5874/1834**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE126227667**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2023**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Bahnhofstr. 28 - 30  
33102 Paderborn  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05251 100-0  
Telefax  
0800 10092675339  
Telefax Ausland  
0049 5251 100-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Di. und Do. 13.30-15.30 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr  
Di. 13.30-15:30 Uhr Do. 13:30-17:30 Uhr

BBk Bielefeld  
IBAN DE14 4800 0000 0047 2015 00  
BIC MARKDEF1480

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.